

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**

BMLFUW

2017 - 21.318

**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

Landeshauptmann von Oberösterreich
im Wege der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und
Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung

Eingel. 19. Okt. 2017

Blg. 3 Proj-

Wien, am 17.10.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.4.1.6/0500-
IV/2/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Heike Rudoba / 602793
Abt.42@bmlfuw.gv.at

Ennskraftwerke AG, Kraftwerk St. Pantaleon, Restwasserstrecke

- **Strukturverbesserungsmaßnahmen Stauraum Thurnsdorf**
 - **Herstellung der Durchgängigkeit bei zwei Sohlrampen**
- Ermächtigung an den LH von OÖ nach § 101 Abs 3 WRG**

1. Die Herstellung der Durchgängigkeit in der Restwasserstrecke des KW St. Pantaleon wurde von der Ennskraft AG als Gesamtprojekt gesehen, welches folgende im einzelnen zu bewilligende Detailprojekte umfasst: Thurnsdorfer Wehr, Stauraum Strukturmaßnahmen, zwei Sohlrampen, Hilfswehr Enns; zuständige wasserrechtliche Bewilligungsbehörde ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (kurz: BMLFUW).

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, wurde am 30. November 2011 unter der LGBl.Nr. 95/2011 kundgemacht. Sie ist am 22. Dezember 2011 in Kraft getreten. Die Verordnung dient der Umsetzung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP 2009) und der §§ 4 und 6 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung, BGBl. II Nr. 103/2010, und soll die Verbesserung des Zustandes der in Anlage 1 der Verordnung aufgelisteten prioritär zu sanierenden Fließgewässerstrecken sicherstellen.

Aus dem Sanierungsprogramm bzw. aus § 33d WRG 1959 ergeben sich folgende Verpflichtungen für Inhaberinnen und Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen von sanierungspflichtigen Anlagen in den Sanierungsgebieten:

- Spätestens bis 22. Dezember 2015 ist bei allen Querbauwerken (Wanderhindernissen) in den prioritären Fließgewässern die ganzjährige Passierbarkeit für die maßgebenden Fischarten (gemäß Anlage 2 der Verordnung) zu gewährleisten.
- Spätestens bis 22. Dezember 2015 ist bei jeder Wasserausleitung das für die Herstellung der Durchgängigkeit erforderliche Restwasser abzugeben.
- Spätestens bis zum 22. Dezember 2013 ist ein den Vorgaben des Programms (§§ 2 und 3 der Verordnung) entsprechendes Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage ist mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist, das ist bis spätestens 22. Dezember 2015, stillzulegen.

Mit Aufforderung zu Bezugszahl ZI. BMLFUW-UW.4.1.11/0294-I/6/2012 hat der BMLFUW die Ennskraft AG aufgefordert, in Verbindung mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, LGBl Nr. 95/2011, über die Herstellung der Durchgängigkeit und die Restwasserabgabe der zur Kraftwerksanlage St. Pantaleon gehörenden Anlagen - im Einzelnen: Thurnsdorfer Wehr, Blocksteinrampe 1 und 2 sowie Hilfswehr Enns - zu berichten.

2. Mit Bescheid des BMLFUW vom 7. November 2013, ZI. BMLFUW-UW.4.1.11/0564-I/6/2013, wurde der Ennskraftwerke AG die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb des Vorhabens „ENNSKRAFTWERK ST. PANTALEON, HILFSWEHR ENNS und WEHR THURNSDORF, NGP 2009, Aus- und Umbaumaßnahmen, Einreichprojekt 2013“ erteilt. Die ausgeführten Sanierungen befinden sich im Kollaudierungsstadium.

3. Mit dem Schriftsatz vom 12. Dezember 2013, protokolliert zu BMLFUW ZI. BMLFUW-UW.4.1.11/0109-I/6/2014), beantragte die Ennskraft AG die wasserrechtliche Bewilligung betreffend das Sanierungsprojekt „Kraftwerk St. Pantaleon, NGP 2009, Herstellung der Durchgängigkeit bei zwei Sohlrampen, Einreichprojekt 2013“, erstellt von hydrophil iC GmbH, 1120 Wien. Die Amtssachverständigen für Gewässerökologie und für Fischbiologie erstatteten im wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahren eine negative Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 legte die Ennskraft AG in Ergänzung eine „Machbarkeitsstudie Untere Enns“ und Antragsergänzungsunterlagen vom 12. Dezember 2013 vor (protokolliert als Eingangstück 12.) zu ZI. BMLFUW-UW.4.1.6/0500-IV/2/2014).

4.

4.1. Mit Schriftsatz vom 10. Juni 2015 (protokolliert als Eingangstück 13.) zu ZI. BMLFUW-UW.4.1.6/0500-IV/2/2014) regte die Ennskraft eine Delegation nach § 101 Abs 3 WRG an; außerdem kündigte sie (aufgrund von beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung geführter Gespräche) einerseits Fristerstreckungen und andererseits die mögliche Einreichung eines Alternativprojektes an.

4.2. Dazu fand unter der Leitung der Sektion Wasserwirtschaft im BMLFUW eine Besprechung am 29. September 2015 statt, an der neben der Ennskraft AG auch Vertreter der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane der Bundesländer Oberösterreich und Niederösterreich teilnahmen (protokolliert mit ZI. BMLFUW-UW.4.1.6/0501-IV/2/2015).

5.

Mit Bewilligungsantrag bzw. Schriftsatz vom 26. Juni 2014 beantragte die Ennskraft AG die wasserrechtliche Bewilligung bezüglich „Kraftwerk St. Pantaleon, Strukturverbesserungsmaßnahmen Stauraum Thurnsdorf“. Die Amtssachverständigen für Gewässerökologie und Fischbiologie beurteilten diese Unterlagen im Vorprüfungsverfahren als unausgebildet und unvollständig im Hinblick auf eine abschließende Beurteilung.

6.

6.1. Die verbindliche Erlassung des NGP 2015 verzögerte sich, sodass die davon abhängigen, im Ermittlungsverfahren zu beantwortenden Beweisfragen, bis wann welche Umweltziele erreicht und langfristig erhalten werden sollen, nicht gesichert bearbeitet werden konnten.

Die NGPV 2015 wurde am 25. August 2017 im BGBl. II Nr. 225/2017 kundgemacht und ist am 26. August 2017 zeitgleich mit dem NGP 2015 in Kraft getreten. Mit der „Begleitverordnung zum NGP“ werden relevante Teile des NGP – auch hier bedeutsam - verbindlich erklärt. Sie hat folgenden Inhalt:

- die Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt, dass der NGP auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht worden ist,
- die Einstufung der im NGP dargestellten erheblich veränderten und künstlichen Gewässer,
- die Verbindlicherklärung des Maßnahmenprogramms zur stufenweisen Zielerreichung.

6.2. Aufgrund des NGP 2015 sind Anpassungen/Nachführungen an die näher bestimmende Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird (Kundmachung am 30. November 2011 mit LGBl.Nr. 95/2011), zu erwarten (siehe oben Punkt 1.).

6.3. Mit der Novelle 2017 wurde Sanierungsverpflichteten nach § 33d Abs. 4 WRG näher bestimmt der Anspruch eingeräumt, Sanierungs- oder Vorlagefristen auch über einen Planungszyklus hinausgehend zu verlängern.

7.

7.1. Derzeit müssen aufgrund beschränkter Kapazitäten beim BMLFUW prioritär Bewilligungsverfahren betrieben werden, die Neubewilligungen und/oder eine Stand- und Betriebssicherheit zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung betreffen, weshalb lange Bearbeitungszeiten in Bezug auf sonstige Verfahren entstehen.

Die gegenständlichen Sanierungsverfahren sind im öffentlichen Interesse zum Schutz des gewässerökologischen Zustandes gelegen und grundsätzlich positiv zu sehen.

Der Sanierungsverpflichtete hat ein Vorhersehbarkeitsinteresse an einer rascheren Entscheidung, die ho. derzeit eben nicht sichergestellt werden kann, sodass der Delegationsanregung der Ennskraft AG näher zu treten war.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt zu beachten: Damit sind die in Punkt 5. angeführten Rechtsgrundlagen ausschlaggebend für das vorzuziehende Beweisthema und den Fortgang im Ermittlungsverfahren. Die legislativen/planerischen Grundlagen zum NGP 2015 und zum Sanierungsprogramm sind/wurden vom Landeshauptmann erarbeitet, sodass dort ein einschlägiges Wissen zu den Fachgrundlagen und zum IST-Zustand vorliegt.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich wird gem. § 100 Abs 1 lit d WRG iVm § 101 Abs. 3 WRG, i.d.g.F., zur Durchführung und Entscheidung folgender zwei Bewilligungs- sowie Überprüfungsverfahren ermächtigt, weil die Voraussetzungen, Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gegeben sind:

- **Kraftwerk St. Pantaleon, Strukturverbesserungsmaßnahmen Stauraum Thurnsdorf, Juni 2014**
- **Kraftwerk St. Pantaleon, Herstellung der Durchgängigkeit bei zwei Sohlrampen, Einreichprojekt 2013 in der Fassung „Machbarkeitsstudie Unere Enns“ und Ergänzungsunterlagen zum Antrag vom 12. Dezember 2013.**

Der LH wird ersucht zu berücksichtigen:

— Die ausschließliche Sanierungsverpflichtung der Ennskraft AG als Zustandsverursacher für sämtliche erforderliche (und nicht nur auf die Sohlschwelle beschränkte) Maßnahmen im Hinblick auf die Erteilung und den langfristigen Erhalt des gewässerökologischen Zielzustandes folgt aus dem Bescheid des BMLF vom 04.06.1955, Zl. 96129/47-20.244/55, Grundsatzbewilligung KW St. Pantaleon, insbesondere Bedingung 10 (s 7 u 8) und Begründung, (s 24 - 26): Bewilligung zur Ausnutzung der Wasserkräfte der untersten Ennstrecke vom Kraftwerk Mühlrading (heute Wehrstelle Thurnsdorf) bis zur Mündung in die Donau sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen. Dem genehmigten Kanalkraftwerk wurde seinerzeit gegenüber der Variante mit 2 Flusskraftwerken aus energiewirtschaftlicher Sicht und wegen der ungünstigen Untergrundverhältnisse und des Überschwemmungsbereichs der Donau der Vorzug gegeben, obwohl negativ das Kanalkraftwerk „einen einschneidenden Eingriff in die Natur“ darstellt. In Bezug auf die Restwasserstrecke wird im relevanten Zusammenhang die Sanierungsverpflichtung der Ennskraft AG bzw des Wasserberechtigten festgelegt:

- für die Erhaltung eines ständigen Wasserspiegels im Weichbild der Stadt Enns ein Hilfswehr zu errichten / erhalten,
- der Zerstörung der Regulierungsbauwerke, von Uferabrutschungen und der Verwilderung des Flussbettes durch geeignete flussbauliche Maßnahmen (gegebenenfalls sohlensichernde Stufen) entgegen zu wirken und die Erhaltungskosten zu tragen
- die für die Reinhaltung des Ennsrestwassers und die Fischereibelange erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Bundeswasserbauverwaltung ist dem Verfahren jedenfalls in sämtlichen Prozessstadien beizuziehen.

- Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes Niederösterreich und die Bezirkshauptmannschaft Amstetten sind zu informieren und von der mündlichen Verhandlung zu verständigen.
- Nach Verfahrensabschluss wären die Bescheide und allfällig klausulierte Projekte dem BMLFUW vorzulegen.

Beilagen:

Antragsunterlagen einfach

Zur Kenntnis in Gleichschrift ohne Beilagen:

1. Ennskraftwerke AG, pA Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte, 8010 Graz, Kalchberggasse 1
2. Landeshauptmann von Niederösterreich im Wege der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
3. Bundesamt für Wasserwirtschaft, ASV Fischbiologie, per e-mail: office.igf@baw.at und reinhard.haunschmid@baw.at, mDE die Projektparier an den BMLFUW für den Akt zu retournieren
4. Abt. IV/5, ASV Wasserbau, im Hause per ELAK
5. Abt. IV/5, ASV Gewässerökologie, im Hause per ELAK.

Für den Bundesminister:

Dr. Eder-Paier
Ministerialrat

Elektronisch gefertigt

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p> <p>BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	BMLFUW
	Datum/Zeit	2017-10-17T15:19:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	